Satzung des Wassersportverein Lampertheim 1929 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- Der Verein trägt den Namen "Wassersportverein Lampertheim 1929 e.V." und hat seinen Sitz in 68623 Lampertheim, Albrecht-Dürer-Str. 46.
 Sein Gründungsdatum ist der 29.06.1929 und er wurde am 29.04.1953 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lampertheim eingetragen.
- 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3. Die Vereinsfarben sind blau-weiß

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur. Dieser Zweck wird insbesondere erfüllt durch Angebote im Bereich von Sport und Spiel für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren. Gefördert werden der Breiten-, Leistungs- und Wettkampfsport. Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Wassersportvere4in Lampertheim 1929 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO 1977)
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwandsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Anspruch muss spätestens zum 01.03. eines auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahres geltend gemacht werden. Andernfalls ist die Geltendmachung des Anspruchs ausgeschlossen.
- 5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im:

- a) Landessportbund Hessen e.V.
- b) in den zuständigen Landesfachverbänden
- c) Deutschen Kanuverband

§ 5 Vereinsmitgliedschaften

- 1. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- 2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- 3. Die Namen der Personen die Mitglied im Verein werden wollen sind mindestens 2 Wochen vorher Im Schaukasten auszuhängen. Innerhalb dieser Frist können Einwände schriftlich beim 1. Vorsitzenden geltend gemacht werden.
- 4. Über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Es ist eine 2/3 Mehrheit Der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Gründe für eine Ablehnung müssen nicht bekannt gegeben werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
- 5. Jedes neue Mitglied erhält die Satzung und Informationsmaterial.

§ 6 Die Mitgliedschaft endet

- Durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.
 Abweichend hiervon ist die Kündigung von Teilnehmern am Kinderturnen bis zu einem Alter von 6 Jahren mit einer Frist von 1 Monat zum Quartalsende zulässig.
- 2. Wer mehr als 6 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand bleibt und auf Mahnungen keine Zahlungen leistet, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Beiträge müssen bis zum Ausschlussdatum gezahlt werden.
- 3. Mitglieder können ausgeschlossen werden wegen unehrenhafter Handlungen, bei vorsätzlicher und schwerer fahrlässiger Schädigung des Vereins oder seiner Mitglieder. Zur Beratung über den Ausschluss und zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins steht der Ehrenrat zur Verfügung.
 - Der Ausschluss aus dem Verein kann außerdem erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dazu gehört die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes niedergelegt ist, ebenso die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand in geheimer Abstimmung.
- 4. Alle Rechte und Ansprüche, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben erlöschen durch Austritt und Ausschluss.

§ 7 Betragsleistungen und Pflichten

- 1. Von allen Mitgliedern werden Monatsbeiträge erhoben.
- 2. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen zusätzlich eine Aufnahmegebühr.
- 3. Für die Bootsliegeplätze werden gesonderte Beiträge erhoben.
- 4. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen.
- 5. Die Abteilungen können nach Genehmigung durch den Vorstand für ihren Bereich Sonderbeiträge erheben.
- 6. Der Vorstand kann für bestimmte in Not geratene Mitglieder Ermäßigungen und Stundungen festlegen.
- 7. Ehrenmitglieder zahlen einen geminderten Beitrag in Höhe des Schülerbeitrags.
- 8. Die Ausgestaltung der Beiträge und Gebühren, die Höhe und die Sonderregelungen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Vorstand gemäß § 26 BGB

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und wird durch den Vorstand einberufen.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- 3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Geschäfts- und Kassenbericht müssen enthalten sein.
- 4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung hat spätestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung auf der Homepage sowie durch Aushang im Schaukasten, Albrecht-Dürer- Str. 46, 68623 Lampertheim zu erfolgen. In der örtlichen Presse wird der Termin in der Rubrik Vereinsnachrichten veröffentlicht.
- 5. Anträge zur Tagesordnung sollen mindestens 1 Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht Werden. Über die Wirksamkeit verspäteter Anträge entscheidet die Versammlung.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder.
- 7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
- 8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 10 Der Vorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:

- a) die/der Vorsitzende
- b) die/der 2. Vorsitzende
- c) die/der Schatzmeister/in
- d) die Schriftführer/innen
- e) die/der Sportwart/in
- f) die Pressewarte/innen
- g) die Beisitzer/innen
- h) der Wirtschaftsrat
- i) der Kulturausschuss
- i) die Frauenwartin
- k) der/die Jugendsprecher
- I) der Ehrenrat
- m) die Trainer
- n) die Vertreter der einzelnen Abteilungen
- o) der Referent für Schulsport
- p) der Wanderwart

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) die/der Vorsitzende/r
- b) die/der 2. Vorsitzende/r
- c) die/der Schatzmeister/in

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Weiterhin gehören dem geschäftsführenden Vorstand an:

- d) die Schriftführer/innen
- e) die/der Sportwart/in
- f) die Beisitzer/innen
- 1. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt hälftig so dass jedes Jahr Ergänzungswahlen anfallen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.
- 2. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.
- 3. Weitere Personen können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung im Gesamtvorstand aufgenommen werden.

§ 11 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- 1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 2. Sie wird geleitet durch den Vereinsjugendvorstand. Dieser wird in der Jugendvollversammlung gewählt. Der/die Jugendsprecher/in vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.
- 3. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 1. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten richtet sich nach der Datenschutzordnung des Wassersportvereins Lampertheim.
- 2. Die Datenschutzordnung wird nach den zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Regelungen durch den Vorstand erstellt und aktualisiert.
- 3. Die jeweils gültige Datenschutzordnung wird auf der Internetseite des Wassersportvereins Lampertheim veröffentlicht. Mitgliedern wird auf Antrag eine schriftliche Fassung ausgehändigt.

§ 13 Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt 3 Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist nur zweimal zulässig.
- 2. Die gesamte Vereinskasse mit allen Konten sowie Buchführungsbelegen ist jährlich oder bei Bedarf durch mindestens zwei Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters. Der Versammlungsleiter beantragt die Entlastung des Vorstands.

§ 14 Auflösungsbestimmungen

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen.
- 2. In dieser Versammlung müssen mindestens ¼ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Erforderlich. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lampertheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Gültigkeit dieser Satzung

- 1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.03.2025 beschlossen.
- 2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3. Mit dem gleichen Tag wird die Vereinssatzung vom 06.02.2024 außer Kraft gesetzt.

Lampertheim, den 12.03.2025

(Rainer Vetter)

1. Vorsitzender

(Erika Gabler)

2. Vorsitzende